

DorfKinderGarten

Dolgen

Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter e.V.

Ost-West-Str. 18, 31319 Sehnde OT Dolgen

Tel. 05138-2407

SATZUNG

§ 1

Zweck, Name und Sitz des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung zur Förderung der geistigen, musischen und körperlichen Fähigkeiten von Kindern.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Kinder im Vorschulalter" mit Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister.
- (5) Sitz des Vereins ist Dolgen.
- (6) Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Es kann eine Mitgliedschaft im Verein als Einzelperson erfolgen, oder eine Familienmitgliedschaft als Ehepaar oder Partnerschaft bestehen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.
- (3) Die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kindergartenjahres möglich und schriftlich dem Vorstand zu erklären.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - (a) Wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung der Vereinsbeiträge drei Monate im Rückstand ist;
 - (b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereines.

- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, nachdem er dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit gegeben hat, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen die Entscheidung steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung offen. Diese entscheidet dann endgültig.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, für ihre Kinder von der Einrichtung Gebrauch zu machen.
- (3) Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Vereins durch ihre Mitarbeit im Verein und durch die Zahlung von Mitgliedsbeiträgen zu fördern.

§ 4

Beiträge und Betreuungskosten

- (1) Über die Höhe der Vereinsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Diese sind spätestens zur jährlichen Mitgliederversammlung zu entrichten. Als volles Beitragsjahr gilt das Kindergartenjahr, 1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Über die Höhe der Betreuungskosten für die Kinder entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Zahlungsmodalitäten für die Betreuungskosten werden im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 5

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. Der Vorstand
 2. Die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Elternvertreter nehmen an Vorstandssitzungen teil und haben bei Entscheidungen in der Vorstandssitzung eine gemeinsame Stimme.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können für besondere Aufgaben Beiräte und Ausschüsse geschaffen werden.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart.
- (2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinsbeschlüsse aus.
- (3) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr und verfasst die Protokolle.
- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und die Konten des Vereins und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen müssen von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterzeichnet sein, in der Regel vom Kassenwart und vom Vorsitzenden.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens sieben Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Eine so ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist am selben Ort eine erneute Mitgliederversammlung, die eine halbe Stunde nach der ersten Mitgliederversammlung eröffnet wird, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn in der fristgerechten Einladung auf die Folgeversammlung und die verminderten Anforderungen zu Beschlussfähigkeit hingewiesen wird sowie die Tagesordnung dieselbe ist.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Familienmitgliedschaften gelten als ein Mitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder ein von ihm dazu beauftragtes Mitglied.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Aufstellen von Richtlinien für die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertageseinrichtung,
 2. Wahl des Vorstandes,
 3. Wahl von Kassenprüfern für die Dauer von zwei Jahren,
 4. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer, Erteilung der Entlastung,
 5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Betreuungskosten,
 6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde der Hannoverschen Kinderheilstätte e.V., Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Dolgen, den 30. August 2012